
Vorstoss-Nr: 162-2010
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 09.09.2010

Eingereicht von: Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/ -in)
Amstutz (Corgémont, Grüne)
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)
Masshardt (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion: BVE



AKW Mühleberg - Müssen Verantwortung und Haftung im Falle von Umweltschäden nicht verbindlicher geregelt werden?

Die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko hat einmal mehr – und dennoch überraschend - vor Augen geführt, welche Risiken mit den heutigen Technologien verbunden sind, und wie der Mensch diesen auch immer wieder ebenso ratlos wie fassungslos gegenübersteht. Diese Fassungslosigkeit stellt sich allerdings auch deshalb ein, weil – auch hier nicht zum ersten Mal – sichtbar geworden ist, mit welcher Sorglosigkeit und Verantwortungslosigkeit vorgegangen wird. Im blinden Vertrauen, dass schon alles gut geht, werden bei der Sicherheit Abstriche in Kauf genommen, die Kontrolle vernachlässigt und für den Fall von Havarien keine Konzepte entwickelt, um aus einer Problemsituation wieder anständig herauszukommen. Dies hat sogar den amerikanischen Präsidenten derart genervt, dass er den Verantwortlichen des Energiekonzerns BP vorgeworfen hat, sie hätten die Konsequenzen ihres Handelns nicht zu Ende gedacht. Und gerade darum geht es: um Verantwortung und um Verantwortungsträger. Verantwortungsträger in Politik und Wirtschaft können und dürfen sich nie allein auf die sogenannte hochentwickelte Technik, welche gleichbedeutend mit Sicherheit sein soll, und auf sogenannte Fachleute verlassen; sie haben stets auch noch andere Kriterien zu berücksichtigen. Zu diesen gehören die absehbaren Dimensionen von potentiellen Schadensereignissen sowie der nie zu vermeidende Umstand, dass menschliches Ungenügen und Fehlverhalten am Ursprung von Katastrophen steht. Neben den technologischen (funktionellen) Risiken des Betriebs gibt es die eigentlichen Strategie- und Planungsrisiken, welche zur Wahl einer bestimmten Technologie führen. Die entsprechenden Entscheide liegen im Verantwortungsbereich von politischen Behörden sowie bei privaten Firmen beim Verwaltungsrat. Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob Verantwortung und Haftung des Verwaltungsrats, z.B. von AKWs bzw. ihren Betreibergesellschaften, angesichts der unermesslichen Schadensdimensionen, die hier potentiell im Spiele sind, ausreichend geregelt sind. Die Frage stellt sich auch deshalb, weil nicht auszuschliessen ist, dass im Zuge des Drucks der öffentlichen Meinung und eines aufwallenden Volkszorns analog der Situation bei den Banken-Boni plötzlich weitreichende Forderungen zur Diskussion stehen könnten. In erster Linie müsste es darum gehen, die persönliche Haftung von Mitgliedern des

Verwaltungsrats so anzusetzen, dass dieser dazu angehalten wird, seine strategischen und planerischen Entscheide im vollen Bewusstsein für sämtliche Aspekte der Konsequenzen seines Handelns zu fassen.

Die haftungsrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz nehmen insbesondere Bezug auf die Verantwortung des Verwaltungsrats gegenüber seinem Unternehmen und den Aktionären. Eine weitergehende Verantwortung für Gefährdung und Schäden für Menschen und Umwelt, deren zielgerichtete Eingrenzung unter der Bezeichnung „environmental compliance“ gängig ist, scheint eher weniger eindeutig geregelt zu sein. Jedenfalls müsste die aktienrechtliche Verantwortlichkeit, die den Verwaltungsrat bei schuldhaften Pflichtverletzungen für den Schaden haftbar macht, auch in einem weiteren Sinne gelten, auch wenn eine Verantwortlichkeit nur dann gegeben ist, wenn zum Entscheidzeitpunkt Fehler gemacht worden sind. Darauf basierend kann argumentiert werden, dass eine fehlende oder ungenügende Berücksichtigung des Risikopotentials und der möglichen Schadensdimensionen durchaus eine Pflichtverletzung darstellen können. Gerade der Umstand, dass die Schäden eines AKW-Unfalls dermassen gross sein können, dass sie nicht versicherbar sind, zeigt auf, dass die Risikodimension bekannt ist, und damit auch, welche Ansprüche an die Mitglieder eines Verwaltungsrats zu stellen sind, der sich nicht einfach mit Nichtwissen oder Nichtwissenwollen aus der Affäre ziehen darf. Ansprüche auch, die sich nicht bloss auf eine diffuse und letztlich konsequenzlose „moralische“ oder „politische“ Verantwortung beziehen, sondern die sich unter Umständen auch in einer konkreten Verantwortung im Sinne eines Schadensbeitrags aus dem Privatvermögen des Verwaltungsrats niederschlagen müssten.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten (Fragen betreffend Verantwortung sind stets in Bezug auf die abstrakte Verantwortung bzw. die konkrete – z.B. in Form von finanziellen Leistungen oder anderen strafrechtlichen Massnahmen – zu differenzieren):

1. Wie weit geht die haftungsrechtliche Verantwortung des Verwaltungsrats der BKW?
2. Hat der Verwaltungsrat der BKW eine Verantwortung, die über die Interessen des Unternehmens hinausgeht? Falls ja, wie ist diese beschaffen, wo endet sie und wie wird sie konkret wahrgenommen?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die geltenden Haftungsregelungen ausreichend sind? Falls ja: Weshalb? Falls nein: Wo wären Ergänzungen erforderlich?
4. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein und welche Rechtserlasse auf welchen staatlichen Ebenen müssten geschaffen oder geändert werden, damit die Mitglieder des Verwaltungsrats der BKW persönlich und auch finanziell für Schäden (Umwelt, Menschen) geradestehen müssen, die sich aus dem Bau, dem Betrieb, dem Rückbau und dem Umgang mit Abfällen bei Atomkraftwerken ergeben?